



# Schutz- und Hygienekonzept

für externe Veranstaltungen

Amt für Weiterbildung und Kultur

Fachbereich Kultur

Schutz- und Hygienekonzept für externe Veranstaltungen

Amt für Weiterbildung und Kultur Fachbereich Kultur



## Inhalt

1	Eir	nleitung	. 3
2	Scl	hutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum	. 4
	2.1	Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern	. 4
	2.2	Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Partikeln	. 5
	2.3	Wegeführung und Raumplanung	. 5
	2.4	Kontaktloser Besucher*innen-Service	. 5
	2.5	Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 3 SARS-CoV-InfektionsschutzVO,	
	Anwe	esenheitsdokumentation)	. 6
	2.6	Korrekte Belüftung aller Räume	. 6
	2.7	Aufenthaltsdauer in Räumen	. 7
3	Em	npfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos	. 7
4	Κo	ntakt für Rückfragen	9



## 1 Einleitung

Ziel dieses Schutz- und Hygienekonzeptes ist es, die Vorgaben im Detail umzusetzen. Es entbindet nicht von der Pflicht eigene Konzepte zu erstellen. Es kann jedoch als Grundlage genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Oberste Prämisse hat die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sie gilt vorrangig vor allen anderen Vorschriften.

Das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der jeweils geltenden Fassung soll eine Orientierungshilfe für die Öffnung des Innenraums für Publikum geben. Es gilt ebenfalls verbindlich für die Veranstaltungen in der Schwartzschen Villa.

Das Schutz- und Hygieneschutzkonzept des Fachbereichs Kultur stellt eine weitere Spezifikation dar und gilt nachrangig zu den vorgenannten Regelungen.

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Schutz- und Hygienekonzept des Fachbereichs Kultur

Abbildung 1: Normenpyramide

Als Veranstalterin beziehungsweise Veranstalter obliegt Ihnen die alleinige Verantwortung. Sie nehmen das Hausrecht wahr und haben auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienevorschriften zu achten. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes sind Personen, die sich weigern die Schutz- und Hygienevorschriften einzuhalten, von der Teilnahme auszuschließen. Sie sind des Gebäudes oder bei Open-Air-Veranstaltungen des Geländes zu verweisen. Notfalls ist zur Durchsetzung weitere Hilfe hinzuzuziehen. Es gilt jedoch Eigenschutz vor Fremdschutz.

Trotz der Schutzmaßnahmen können Infektionsrisiken nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Konzept wurde mit dem Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf abgestimmt.



## 2 Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum

#### 2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

Um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können, gelten folgende Personenobergrenzen.

Schwartzsche Villa	Personenobergrenze	Fläche			
(Grunewaldstraße 55)	In Anzahl Personen	In qm			
Aufzug	1	4,85			
1. Untergeschoss					
Druckwerkstatt	4	48,26			
Probebühne	4	49,41			
<u>Erdgeschoss</u>					
Großer Salon	16	47,97			
Kleiner Salon	9	33,51			
Kaminzimmer	2	29,87			
Sanitärraum (w)	1	4,21			
Sanitärraum (m)	1	3,05			
1. Obergeschoss					
Große Galerie	7	70,15			
Kleine Galerie	3	30,72			
Zimmertheater/Kindertheater	15	51,20			
Bühne/Studio f. Theater	1	14,98			
Garderobe f. Theater	1	14,85			
Sanitärraum (w)	1	4,21			
Sanitärraum (m)	1	3,05			
2. Obergeschoss					
Atelier	6	69,36			
Gutshaus Steglitz					
(Schloßstraße 48)					
Großer Schauraum 1	3	38,01			
Großer Schauraum 2	3	39,78			
Kleiner Schauraum 3	1	14,41			
Kleiner Schauraum 4	1	15,63			
Kleiner Schauraum 5	1	13,14			
Sanitärraum (w)	4 Einzelkabinen	7,99			
Sanitärraum (m)	3 Einzelkabinen	8,30			
	3 Urinale				
	(davon zwei gesperrt)				

Am Fahrstuhl wird die zulässige Personenobergrenze ausgewiesen.

Die Obergrenzen gelten exklusive der Künstlerinnen und Künstler.

In den Veranstaltungsräumen (großer und kleiner Salon, Zimmertheater) orientiert sich die Personenobergrenze an der festen Bestuhlung. Die Stühle sind im Abstand von 1,5 Metern angeordnet. Nicht benötigte Stühle wurden aus den Reihen entnommen.

Seite 4 von 10 Seiten Stand: 20.08.2020



#### 2.2 Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Partikeln

Eine Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Besucher\*innen, bis sie ihren Sitzplatz eingenommen haben. In den sanitären Anlagen werden Handwaschmittel sowie Einmalhandtücher bereitgestellt. Zusätzlich stellt der Fachbereich Kultur an den Zugängen kostenlos Desinfektionsmittelständer zur Verfügung.

In den sanitären Anlagen befinden sich an den Waschbecken Hinweise des RKIs zur sachgerechten Handygiene. Die Waschbecken sind mit aufziehbaren Stoffhandtuchrollen ausgestattet. "[Jeder Nutzerin, jedem] Nutzer steht ein sauberes, individuelles Stück Stoff im Stoffhandtuchspender zur Verfügung: Das benutzte Stück Stoff wird vom Spender automatisch eingezogen. Dabei bleibt der frische Teil der Rolle innerhalb des Spenders stets vom gebrauchten Stoff getrennt." (https://www.cws.com/de-DE/news/die-cws-stoffhandtuchrolle-2019-11-13, zuletzt abgerufen: 18.08.2020, 17:30 Uhr)

#### 2.3 Wegeführung und Raumplanung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Zwei-Wege-System nicht immer umsetzbar. Deshalb ist in den Räumen, die Bewegungsrichtung zu steuern. In den Veranstaltungsräumen ist die Bewegungsrichtung durch die Veranstalterinnen und Veranstalter und in den Ausstellungsräumen durch das Aufsichtspersonal zu steuern. Zum Konzertende ist darauf zu achten, dass die Besuchenden den Raum gruppenweise verlassen. Dabei ist reihenweise, beginnend mit den am Ausgang nächsten Personen, vorzugehen und auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen zu achten.

Ein verbindlicher Sitz- und Raumnutzungsplan wird derzeit erstellt.

#### 2.4 Kontaktloser Besucher\*innen-Service

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein bargeldloser Zahlungsverkehr nicht möglich beziehungsweise kann nicht durch den Fachbereich Kultur bereitgestellt werden. Sofern möglich sollte auf e-Ticketing umgestiegen werden. Dies ermöglicht auch, dass der Personenandrang bereits durch den Vorverkauf reguliert wird.

Der Fachbereich Kultur stellt kostenlos Acrylglasscheiben zur Verfügung. Diese sind zum Schutz des Kassenpersonals verpflichtend aufzustellen.



# 2.5 Nachweis der Besucher\*innen-Kette (§ 3 SARS-CoV-InfektionsschutzVO, Anwesenheitsdokumentation)

Bei allen Veranstaltungen ist gesetzlich vorgeschrieben, eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung zu führen. Es wird dringend empfohlen, keine Listen zu verwenden, sondern die Kontaktdaten einzeln zu erheben und vor Zugriffen, zum Beispiel geschützt in Kartons, aufzubewahren.

Folgende Angaben müssen dokumentiert werden:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
- Anwesenheitszeit und
- gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.

Es ist darauf zu vertrauen, dass die Kontaktdaten korrekt angegeben werden. Bei offenkundigen Täuschungsversuchen ist die Identität nachzuweisen, andernfalls ist die Person von der Teilnahme auszuschließen. Veranstalterinnen und Veranstalter haben keinen gesetzlichen Anspruch zur Feststellung der Identität, den Personalausweis oder sonstige amtliche Dokumente anzusehen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Anwesenheitsdokumentation beträgt vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung. Sie ist vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Ablauf der Frist datenschutzkonform zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

Die Dokumentation kann zur Verwahrung und späteren Vernichtung beim Fachbereich Kultur hinterlegt werden.

Der Fachbereich Kultur erstellt derzeit eine Datenschutzerklärung, die deutlich sichtbar im Kassenbereich ausgehängt werden kann.

Es wird empfohlen die Corona-Warn-App, herausgegeben vom Robert-Koch-Institut, auf dem Smartphone zu installieren. Es besteht ausdrücklich keine Pflicht! Es besteht kein Anspruch, zu kontrollieren, ob die App installiert ist.

In Wahrnehmung des Hausrechtes ist Personen, die sich nicht registrieren möchten, der Zutritt zu verwehren.

#### 2.6 Korrekte Belüftung aller Räume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Die Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsräume sind spätestens 45 Minuten vor Beginn der Öffnung zu lüften und wenn möglich bis zum Ende der Besuchszeit.

Mindestens alle zwei Stunden, im Idealfall alle 45 Minuten, sind Lüftungspausen von fünf Minuten einzuplanen.

Es empfiehlt sich, gegenüberliegende Fenster zu öffnen, um eine bestmögliche Durchlüftung zu erzielen.



Alle Räume sind mit Fenstern ausgestattet und können entsprechend belüftet werden. Ausnahme stellen die sanitären Anlagen im Gutshaus Steglitz dar, diese sind, aufgrund der Lage im Untergeschoss, Innenräume und werden deshalb technisch belüftet. Sonstige technische Lüftungsanlagen stehen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung und können nicht nachgerüstet werden.

Bei Proben sind aufgrund der Aerosolbildung abweichende Abstände und Lüftungsintervalle einzuhalten. Bei Chorproben ist alle 30 Minuten zu lüften und ein Abstand von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern einzuhalten.

Bei Konzerten, Lesungen und anderen Veranstaltungen sind Lüftungspausen individuell anhand der Länge des Stücks und der Pausen festzulegen. Als Richtwert gilt der obige Grundsatz (fünfminütige Lüftungspausen alle zwei Stunden oder besser alle 45 Minuten).

#### 2.7 Aufenthaltsdauer in Räumen

Die maximale Aufenthaltsdauer muss noch mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

#### 2.8 Reinigungskonzept

Sämtliche Räume werden täglich durch eine Fachfirma gereinigt.

Veranstaltungsräume werden täglich nur einmal vergeben, daher ist ein häufiger Reinigungszyklus derzeit nicht geplant.

In den Ausstellungsräumen findet durch das örtliche Aufsichtspersonal regelmäßig, mindestens alle zwei Stunden, eine Reinigung der Kontaktflächen statt.

Die Acrylglasscheibe des Kassentischs ist durch die Veranstalterinnen und Veranstalter nach jeder Veranstaltung zu reinigen. Um einen Materialverschleiß durch falsche Pflegemittel zu vermeiden (Materialerblindung durch aggressive Reiniger), werden die Produkt-Pflegehinweise des Herstellers zur Verfügung gestellt.

### 3 Empfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos

- 1. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stets und ausnahmslos auch am Sitzplatz.
- Besucher\*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die vom Betreten der Kultureinrichtungen bis zum Sitzplatz keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch der Veranstaltung abraten.
- 3. Erstellung pandemiegerechter Spielpläne hinsichtlich Stückauswahl, Länge, Anzahl der Beteiligten.
- 4. Es sollte bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen auf Kontaktminimierung geachtet werden.
- 5. Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- 6. Verwendung von Plexiglaswänden zwischen Bühne und Zuschauerraum zum Schutz vor verstärktem Aerosolaustausch. Diese müssten bei Bedarf durch die Veranstalterinnen und Veranstalter selbstständig organisiert werden.



- 7. Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden. Dies müsste bei der Veranstaltungsplanung und -konzeption berücksichtigt werden.
- 8. Sofern möglich kann der Mindestabstand von 1,5 Metern vergrößert werden.



# 4 Kontakt für Rückfragen

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen folgender Kontakt zur Verfügung:

Geschäftsführung Björn Nowak bjoern.nowak@ba-sz.berlin.de +49 30 90299-2386







Kirchstraße 1/3 14163 Berlin Tel (030) 90 299-0 www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf kulturamt@ba-sz.berlin.de

Stand: 20.08.2020